jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1989/12/18 88/12/0208

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.12.1989

Index

63/02 Gehaltsgesetz

Norm

GehG 1956 §19b;

Rechtssatz

Weder aus der Aufzählung der Nebengebühren im § 15 Abs 1 GehG noch aus der inhaltlichen Umschreibung der Anspruchsvoraussetzungen im § 19 b GehG ergibt sich, dass eine Gefahrenzulage nur in pauschalierter Form bemessen werden darf.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988120208.X02

Im RIS seit

28.02.2007

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at